

Gegner nicht beweisen, das von mir angenommene und evident bewiesene Prinzip sei falsch, nämlich das Prinzip, daß das zweifelhafte Gesetz nicht eine sichere Verpflichtung erzeugen kann, weil ihm die genügende oder sichere Promulgation fehlt, wie der heilige Thomas und alle Theologen sagen, so lösen sich alle ihre Einwendungen in nichts auf. Mir scheint es aber moralisch unmöglich, daß sie dieses mein Prinzip (principium meum), das so klar bewiesen ist, jemals werden widerlegen können.”<sup>1)</sup>

## Die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

Von Dr. Franz Schmid.

1. Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit sind, wie jedermann weiß, die ersten Erfordernisse für die Unbescholtenheit der menschlichen Rede. Herrscht hierüber allgemeine Uebereinstimmung, so ist es doch näherhin keine leichte Sache, die Begriffe der Wahrhaftigkeit und der Aufrichtigkeit vollkommen richtig zu bestimmen und die diesbezüglichen Pflichten nach allen Seiten hin genau abzugrenzen. Man führe sich nur, um davon überzeugt zu werden, die Untersuchungen der Ethiker und Moralisten über die Erlaubtheit des „geheimen Vorbehaltes“ (restrictio mentalis) ernstlich vor Augen. Wir müssen aber zugleich bemerken, daß die Frage von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des geheimen Vorbehalts keineswegs das volle Gebiet der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit umspannt. Nach unserem Urteil lohnt es sich der Mühe, das vorbezeichnete Gebiet der Moral, d. h. die Pflicht der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit unter einem oder im gegenseitigen Zusammenhange mit tunlicher Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit zu erörtern. Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich unsere Abhandlung.

### I.

2. Faßt man den Begriff „Wahrhaftigkeit der Rede“ (veracitas sive veritas in loquendo) in seinem Vollsinn, so begreift er folgende drei Teilmomente in sich. 1<sup>o</sup> Der Sprechende muß tatsächlich in Worten das ausdrücken wollen, was er innerlich denkt, d. h. für wahr und richtig ansieht. 2<sup>o</sup> Die in der Rede angewendeten Worte müssen tatsächlich jenen und nur jenen Sinn geben, d. h. jene und nur jene Deutung zulassen, die der Sprechende im Auge hatte. 3<sup>o</sup> Dieser Sinn oder der Inhalt dieser Deutung muß endlich auch in sich, d. h. objektiv betrachtet, wahr und richtig sein. — All dies trifft beispielweise zu, wenn ein Lehrer oder Katechet in der Volksschule sagt: „Zwölf Dutzend geben hundertvierundvierzig Stück“ — „Christus ist am dritten Tage nach seinem Hinscheiden lebendig aus dem Grabe hervorgegangen“.

<sup>1)</sup> Homo apostol. tr. 1. n. 71. Man vgl. auch Theolog. mor. I. I tr. 1. n. 67.

3. Fehlt von diesen drei Teilmomenten das erste, so nennt man eine solche Rede im formellen und eigentlichen Sinn „Lüge“ (mendacium), über die wir bald eingehender handeln werden. — Fehlt das dritte der drei Teilmomente getrennt von dem ersten, so kann von einer Lüge im formellen Sinne des Wortes keine Rede sein. Immerhin haben wir aber einen unwahren oder unrichtigen Satz und mithin auch eine unrichtige oder unwahre Rede (sententia sive locutio falsa) vor uns. Liegt der Satz nicht geschrieben vor, sondern entströmt er eben dem Munde eines Anwesenden, so kann man ganz mit Recht von einer „unrichtigen oder unwahren Aussage“ sprechen. Als Beispiel und Beleuchtung mag folgendes gelten: Ein Schüler, der allgemein als guter und verlässlicher Mathematiker gilt, hat soeben eine Rechnung vollendet, aber dabei ausnahmsweise sich verrechnet und teilt das Resultat voll Selbstbewußtsein den übrigen Schülern mit. Da haben wir eine falsche Aussage, aber keine Lüge. — Fehlt von den aufgezählten Teilmomenten etwas an dem mittleren, d. h. hat der Redende für seine in sich ganz richtigen Gedanken beim besten Willen nur einen mehr weniger zweideutigen und mißverständlichen, oder gar einen ganz unrichtigen oder unzutreffenden Ausdruck zu finden vermocht, so liegen die Dinge nicht so einfach. Wäre der fragliche Ausdruck als solcher ganz und gar unrichtig, so müßte die Rede, ganz ähnlich wie im vorausgehenden Falle, als unrichtig oder unwahr bezeichnet werden; aber eine Lüge läge nicht vor. Zur Beleuchtung wieder ein möglichst einfaches Beispiel: Ein Mann, der nur sehr unvollkommen Deutsch gelernt hat, sagt: „Zweimal zwei sind fünf“, indem er das „fünf“ mit „vier“ verwechselt. — So oft die gewählten Worte in Wahrheit als zweideutig oder mißverständlich bezeichnet werden müssen, ist auch die Rede oder Aussage selbst als zweideutig oder mißverständlich zu bezeichnen; aber der Vorwurf der Lüge oder auch nur der bestimmte Vorwurf der Unwahrheit oder Unrichtigkeit kann gegen sie nicht erhoben werden. Auf diesen Punkt werden wir später genauer einzugehen haben; daher versparen wir die Beispiele auf später.

4. Im übrigen erhebt sich hier eine nicht unwichtige Zwischenfrage. Sie lautet: Wie große Sorgfalt hat der Sprechende, der die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht verleßen will, anzuwenden, um bezüglich des vorliegenden Gegenstandes und bezüglich des sprachlichen Ausdruckes jede Unrichtigkeit oder Selbsttäuschung zu vermeiden? — V. Cathrein scheint die Bedeutung dieser Nebenfrage zu unterschätzen, wenn er gelegentlich sagt: „Ob die materielle Falschheit vorhanden sei oder nicht, ist für die Sündhaftigkeit der Lüge gleichgültig und kommt nur wegen der allenfallsigen, daraus folgenden Nachteile für den Nebenmenschen in Betracht.“ (Moralphilosophie 1. Aufl. 2. Band S. 72.) Solche Behauptungen überträgt man fast unwillkürlich in das Nachbargebiet und so käme man zu dem Schlusse: „Ob die materielle Richtigkeit des Gesagten vorhanden sei oder nicht, ist für

die Wahrhaftigkeit der Rede gleichgültig.“ Derartige Neuerungen übersehen oder unterschätzen wenigstens die Pflicht, von der materiellen Richtigkeit seiner Rede im voraus sich zu versichern. Wir urteilen rücksichtlich der aufgeworfenen Zwischenfrage, die zwei Punkte umschließt, wie folgt.

5. Hinsichtlich des sprachlichen Ausdruckes und dessen Richtigkeit muß man vom Sprechenden im allgemeinen menschlichen Fleiß und menschliche Aufmerksamkeit fordern; außerordentlichen Fleiß und außerordentliche oder fast übermenschliche Aufmerksamkeit zu fordern, ist man im allgemeinen nicht berechtigt. Diese Behauptung bedarf, wie wir glauben, keines eigenen Beweises. — Was den Gegenstand der Rede oder die objektive Richtigkeit ihres Inhalts betrifft, kann sich der Sprechende im allgemeinen mit moralischer Gewissheit, im Unterschiede zur metaphysischen oder physischen, begnügen; andererseits muß die vorgedachte Gewissheit im Unterschiede zu bloßer Wahrscheinlichkeit auch gefordert werden. Besitzt jemand hinsichtlich einer bestimmten Sache bloß eine mehr oder weniger wahrscheinliche Erkenntnis, so fordert es die Wahrhaftigkeit, daß man entweder die Sache, ehe vor man sich darüber äußert, genauer prüft oder den betreffenden Mangel voller Sicherheit in der Rede ausdrücklich bemerkt oder doch irgendwie durchblicken läßt. — Zur genaueren Beleuchtung dieses Fragepunktes lassen wir noch einen allgemein gehaltenen Grundsatz folgen: Je wichtiger der berührte Gegenstand ist und je größeres Vertrauen die Anwesenden dem Sprecher tatsächlich oder naturgemäß entgegenbringen, desto sorgfältiger hat derselbe darauf zu achten, daß er nur Dinge biete, die objektiv richtig und stichhäftig sind, sowie daß seine Aussdrucksweise kein Mißverständnis zulasse. Diekehrseite dieses Grundsatzes ergibt sich von selbst.

6. Das Fehlen des ersten von den oben (n. 2) genannten Teilmomenten der Wahrhaftigkeit ergibt die „Lüge“ — den markantesten Gegensatz zur Wahrhaftigkeit. — Weinhart (Kirchen-Lexikon VIII. Sp. 260) charakterisiert die Lüge mit folgenden Worten: „Lüge ... ist eine Aussage im Widerspruch mit der eigenen Ueberzeugung oder Meinung (enunciatio contra mentem) und mit der Absicht, jemanden in Irrtum zu führen, der ein Recht auf die Wahrheit hat. Es ist gleichgültig, ob die Aussage durch eigentliche Worte oder durch Zeichen, Gebärden oder Handlungen geschehe, daher auch die Verstellung (simulatio) zur Lüge zu rechnen ist.“ Dieser Begriffsbestimmung gegenüber finden wir folgendes zu bemerken. Unter den Zeichen oder Gebärden gibt es einige, deren Sinn und Bedeutung ebenso offen und bestimmt ist, wie das gesprochene oder geschriebene Wort. So das bekannte „Ja“- und „Nein“-Winken mit dem Kopfe oder die GebärdenSprache der Taubstummen-Institute und ihrer Zöglinge. Daß Irreführungen durch derartige Zeichen oder Gebärden schlechthin als Lüge zu gelten haben, wird niemand bestreiten können. Anders denken wir von der Verstellung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wie wenn ein

Trauriger eine fröhliche Miene zeigt oder wenn ein Hungriger bei Tisch sich so benimmt, als fehlte ihm der Appetit. Bei aller Verwandtschaft, die ein derartiges Benehmen mit der Lüge hat, möchten wir dasselbe doch nicht schlechthin Lüge nennen oder mit der Lüge ganz auf gleiche Linie stellen. Doch genug über diesen Zusatz von der Verstellung, der offenbar von ganz nebenfachlicher Bedeutung ist.

7. Größere Aufmerksamkeit verdient in unserer Begriffsbestimmung der Beifat: „mit der Absicht, jemanden in Irrtum zu führen“. Dieser Beifat würde die Begriffsbestimmung gefährden, soferne er in voller Strenge zu nehmen wäre. Hier ist nämlich auf die wichtige Unterscheidung zwischen der „förmlichen oder ganz direkten Absicht“ und der „indirekten oder bloß einschlußweisen Absicht“ zu achten. Auf Grund dieser Unterscheidung stellen wir die Behauptung auf: Eine förmliche und ganz direkte Absicht zu täuschen, ist zur Lüge nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn diese Absicht einschlußweise vorliegt. Ein Vergleich mit dem Diebstahl soll zur näheren Erläuterung und zum Beweise dienen. Zum Begriff und zur Sünde des Diebstahls ist es vollständig ausreichend, daß sich jemand ein Gut aneignet, von dem er weiß, es gehöre einem Dritten. Eine förmliche oder direkte Absicht, diesen Dritten zu schädigen, ist nicht nötig; es genügt, daß der Dieb mit offenem Auge auf ungerechtem Wege sich bereichert. Die zum Diebstahl erforderliche Absichtlichkeit ist in dem überlegten Willen zu nehmen und in der Tat des Nehmens selbst wesentlich eingeschlossen. Auf ähnliche Weise enthält der überlegte und in die Tat umgesetzte Wille, im Gespräch mit einem Dritten Worte zu gebrauchen, die denselben notwendig in Irrtum führen, wesentlich die zur Lüge geforderte Absichtlichkeit.<sup>1)</sup>

8. Der zweite Teil in Weinarts Beifat, nämlich, daß bei der Lüge die Irreführung auf einen solchen Anwendung finde, „der ein Recht auf die Wahrheit hat“, läßt den Gedanken durchblicken, als könnte es unter der Voraussetzung, daß die Unwesenden in betreff des fraglichen Gegenstandes kein Recht auf die Wahrheit besitzen, eigentlich eine Lüge gar nicht geben. — Dieser Gedanke nimmt sich auf den ersten Blick, gelinde gesprochen, wenigstens sehr befremdend aus. Bei

<sup>1)</sup> Lehmkühl (*casus conscient. tom. I. n. 450*) sagt: *Mendacium dicatur locutio contra mentem; cui multi addunt: cum intentione fallendi; quod sensu proprio et pleno ad mendacium non requiritur, causative et reductive quidem id aliquo modo omni mendacio inesse, concedi potest.* — Noldin (*De praeceptis n. 264*) schreibt: *Quatuor in mendacio distinguenda sunt: α) locutio de formis a mentis judicio; β) voluntas falsum dicendi; γ) voluntas alium decipiendi; δ) alterius deceptio.* Duo priora ad mendacii essentiam pertinent; quartum ejus effectus est; utrum tertium essentiale mendacii elementum an vero necessarium consequens sit, disputatur; praferenda videtur sententia corum, qui docent animum fallendi, quatenus is, qui mendacium dicit, vult ut auditores prudenter credant falsum, quod dicit, ad essentiam mendacii pertinere; non autem quatenus in auditoribus falsam opinionem constituere intendit. — Vgl. S. Thom. 2. q. 110. a 1.

näherem Zusehen erscheint er uns als eine Verschärfung der namentlich von neueren protestantischen Theologen vielfach vertretenen Lehre, daß die Lieblosigkeit ein wesentliches Merkmal der Lüge ist. (Vgl. Kirchen-Lexikon a. a. D. Sp. 264.) — Näherhin ist folgendes zu bemerken. Die Lüge hat allerdings ihrer Natur nach eine eigenartige Verlezung der Liebe und vielleicht auch der Gerechtigkeit im Gefolge; allein an und für sich ist die Lüge nichts anderes als eine Verlezung der Wahrhaftigkeit und die mitunterlaufende Verlezung der Gerechtigkeit oder der Liebe als solche gehört nicht wesentlich zum Begriffe der Lüge. Besitzt der Nebenmensch ein eigentliches Recht oder doch ein durchaus vernünftiges Verlangen, von mir über einen gewissen Fragepunkt entsprechende Aufklärung zu erhalten, so verleze ich sein Recht oder die Pflicht der Liebe nicht bloß durch Lüge oder unrichtige Aufklärung, sondern auch durch Schweigen oder Verweigerung der gewünschten Aufklärung. Die Lüge zeigt sich in solchen Fällen dem Schweigen gegenüber allerdings als verschärfteste Pflichtverlezung; aber damit ist nicht erwiesen, daß Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit wesentliche Bestandteile der Lüge seien. Zutreffender ist folgender Gedanke: Mag auch der Nebenmensch mitunter gar keinen vernünftigen Anspruch besitzen, von mir über eine bestimmte Sache Aufklärungen zu erhalten, d. h. mag es mir unter Umständen auch erlaubt sein, über eine Sache volles Schweigen zu halten, so verlangt es für den Fall, daß ich das Schweigen brechen will, neben der Wahrhaftigkeit auch die Gerechtigkeit und die Liebe, daß ich dabei jeder irrigen Aufklärung mich enthalte.

Gehen wir nun zur Untersuchung über die Erlaubtheit der Lüge über.

9. Daß die Lüge als solche, d. h. in allen ihren Ausgestaltungen sündhaft oder unerlaubt ist und unter allen Umständen unerlaubt bleibt, gilt heutzutage bei den katholischen Theologen und Moralphilosophen als ausgemacht. — Noldin bemerkt unter anderem ausdrücklich, daß es nicht so leicht ist, die absolute Sündhaftigkeit der Lüge unwidersprechlich zu beweisen (l. c. n. 626). Er fügt bei, manche Schriftsteller, besonders solche, die auf protestantischem Boden stehen, hätten zwischen Lüge (*mendacium*), in deren Begriff dem Kirchen-Lexikon zufolge das Merkmal der Lieblosigkeit eingeführt wurde, und unrichtiger Aussage (*falsiloquium*) unterschieden und dann auf Grund dieser Unterscheidung und der betreffenden Begriffsbestimmung die unrichtige Aussage als solche im Unterschiede zur Lüge unter gewissen Umständen für erlaubt erklärt. Dazu ist noch beachtenswert, daß ansehnliche Männer des christlichen Altertums allem Anschein nach die Lüge oder falsche Aussage im Interesse eines guten und wichtigen Zweckes als zulässig hingestellt haben. (Vgl. Kirchen-Lexikon a. a. D. Sp. 264.)

10. Weinhart beweist die Sündhaftigkeit der Lüge auf folgende Weise: „Die Sündhaftigkeit der Lüge hat darin ihren Hauptgrund, daß sie Missbrauch der Sprache ist, dieser edlen Gottesgabe, die den

Menschen verliehen ist, damit sie durch gegenseitige Mitteilung ihres inneren Lebens, ihrer Gedanken, Entschlüsse und Gefühle, eine große geistige Gemeinschaft bilden sollen, wie sie durch die Bande des Blutes vermöge der gemeinsamen Abstammung eine leibliche Einheit und Gemeinschaft ausmachen. Im Widerspruche mit diesem gottgewollten Zwecke der Sprache gebraucht sie der Lügner, anstatt zur Mitteilung, vielmehr zur Verhüllung und Vorenthaltung seiner Gedanken und setzt dadurch einen Widerspruch nicht bloß zwischen sich und dem Nächsten, sondern sogar in sich selbst, indem sein Inneres nicht mehr mit seinem Aeussern, das Sein nicht mehr mit dem Schein übereinstimmt . . . Ein fernerer Grund der Sündhaftigkeit der Lüge ist, daß der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist und daß der ganze Inbegriff seiner sittlichen Aufgabe darin besteht, dieses durch die Sünde verdunkelte und entstellte Ebenbild in sich wieder herzustellen und zu vervollkommen. Gott aber ist die Wahrheit . . . Endlich ist an sich betrachtet die Wahrheit immer ein Gut, folglich ihr Gegenteil, der Irrtum, immer ein Uebel. Die Lüge raubt daher dem Nächsten ein Gut, worauf er Anspruch hat und fügt ihm dafür ein Uebel zu, verletzt also die Nächstenliebe. Allerdings mag im einzelnen Falle die Wahrheit bei dem höchst verschiedenen Werte, den sie nach ihren mannigfaltigen Gegenständen und den entgegengesetzten Wirkungen auf das Gemüt hat, nicht als Gut geschätzt, der Irrtum nicht als Uebel empfunden werden, aber das ändert doch ihre Natur nicht; und wenn der Mensch auch kein Recht auf jede Einzelwahrheit hat, so hat er doch das Recht, von der Lüge verschont zu werden, die ja nicht bloß die Negation, sondern das konträre Gegenteil der Wahrheit ist.“ (A. a. D. Sp. 262.)

11. Wir unterlassen es, diese Beweisgründe Schritt für Schritt auf ihre volle Stichhaltigkeit oder auf ihre gegenseitige Unabhängigkeit zu prüfen und geben in dieser Sache noch anderen Schriftstellern besten Klanges das Wort. Noldin schreibt: Mendacium opponitur: α) fini naturali et essentiali sermonis: verba enim ab auctore naturae instituta sunt, ut homo per ea mentis suaे judicia homini manifestet; β) indoli hominis sociali atque ideo naturali hominum commercio: ordo enim naturae praecipit id, sine quo humana societas consistere non potest, cum mendacium eam evertat; γ) juri hominis naturali, ne sibi malum inferatur; error enim in quem per omne mendacium audiens inducitur, est malum intellectus. Mendacium ergo in se intrinsecus malum est (l. c. n. 626). — Cathrein sagt gelegentlich (a. a. D. Sp. 80): „Die Lüge ist nicht bloß deshalb unerlaubt, weil sie das Recht des Angeredeten verletzt, sondern ihrer Natur nach. Sie ist eine Fälschung des notwendigen Tauschmittels des geistigen Verkehrs und zwar eine solche, die der Natur und Würde des Menschen widerspricht und die, wenn sie auch nur ausnahmsweise gestattet, den Verkehr erschweren würde.“ — Th. Mejer argumentiert also: Locutio contra mentem,

etsi non semper ad damnum aliquod ab errore distinctum, semper tamen et per se ad suggestam menti aliorum falsitatem tendit, etiam tunc, ubi haec effective non recipitur. Atqui id non minus dignitati rationali proximorum ac reverentiae illis debitae contrarium est, quam ejus ipsius, qui falsitatem enuntiat, quia veritas essentialis intellectualis naturae bonum est. (Instit. jur. nat. p. 2. sect. 1. l. c. c. 3. a. § 1.) — Wir möchten dem Kerngedanken dieser Stellen folgende Form geben: Jede Lüge ist ein ernster Versuch, dem Nebenmenschen eine unrichtige Kenntnis oder Meinung beizubringen. Eine unrichtige Kenntnis oder Meinung ist aber immer und unter allen Umständen ein Nebel, das sich verhüttigerweise niemand gefallen lässt und gefallen lassen darf. Also macht der Lügner wesentlich einen ernstlichen Versuch, dem Nebenmenschen einen eigenartigen Schaden (damnum intellectuale) beizubringen. Ob der Versuch gelingt oder nicht, übt auf die einfache Frage, ob derselbe erlaubt oder unerlaubt sei, keinen ausschlaggebenden Einfluß.<sup>1)</sup> — Doch genug des Beweises. Nützlicher ist es, auf die Sündhaftigkeit der Lüge genauer einzugehen.

12. Die nackte Lüge als solche oder ganz im allgemeinen, d. h. abgesehen von jedem namhaften Schaden, den sie anrichtet, oder von einer bedeutsamen Verlehung der Nächstenliebe, die allenfalls in ihr läge,<sup>2)</sup> ist nach dem einstimmigen Urteil der katholischen Theologen und Moralphilosophen bloß eine lästige Sünde. Daraus leiten wir vorläufig eine nicht unwichtige Folgerung ab. Man wird nämlich bei der Abschätzung gewisser Kunstgriffe oder Redewendungen, die zur Verhüllung der Wahrheit dienen, vor allem oder wenigstens in ganz hervorragender Weise die Frage berücksichtigen müssen, inwieweit, d. h. in welchem Maße durch die betreffenden Kunstgriffe die Rechtigkeit oder wenigstens die Nächstenliebe verletzt wird. Bleiben derartige Verlehnungen ganz außer Spiel oder gewinnen sie wenigstens keine große Bedeutung, so verdienen derartige Kunstgriffe oder Redewendungen für sich genommen oder im einzelnen, jedenfalls nicht eine allzu scharfe Verurteilung.

## II.

13. So viel über die Wahrhaftigkeit. Mit ihr steht die Aufrichtigkeit im innigsten Zusammenhänge. Aufrichtigkeit als Tugend ist nichts anderes, als die wohlgeordnete Geneigtheit, sein Wissen oder

<sup>1)</sup> So ist der wohlüberlegte Versuch, die Finger in eine fremde Geldtasche zu stecken, immer, d. h. auch wenn er nicht gelingt oder die Finger aus Versehen anstatt der fremden Geldtasche die eigene träfen, wesentlich unerlaubt und sündhaft. — <sup>2)</sup> Wir haben mit Meier zugegeben, ja betont, daß die Lüge es wesentlich auf eine eigenartige Schädigung des Nächsten, d. i. auf die Beibringung eines Fertums absieht und so auch eine eigenartige Lieblosigkeit in sich birgt. Allein diese Schädigung und Lieblosigkeit kann unter Umständen eine sehr geringfügige sein. — Auch folgt aus dem vorgedachten Zugeständnisse nicht, man müsse das Merkmal der Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit in den Begriff der Lüge selbst aufnehmen.

die Wahrheit, in deren Besitz man sich befindet, dem Nächsten entsprechend, d. h. voll und ganz mitzuteilen. — In erster Linie kommt diese Tugend in Anwendung, wenn man vom Nebenmenschen in bestimmten Stücken ausdrücklich um Aufschlüsse oder um Aufklärung angegangen wird. Desgleichen kommt es im gesellschaftlichen Leben unzähligemale vor, daß sich jemand anderen gegenüber bald in dieser, bald in jener Form herwärts zu verschiedenartigen Mitteilungen anbietet. Auch da muß die Tugend der Aufrichtigkeit mit der Wahrhaftigkeit im Bunde sein. So stehen wir vor der Frage: Wie weit gehen die Forderungen der Aufrichtigkeit als solcher, oder was ist dem Sprechenden in den gekennzeichneten Umständen, in gehöriger Unterscheidung zur Wahrhaftigkeit und zur Lüge als deren Gegensatz, des weiteren erlaubt oder geboten und verboten?

14. Wie schon angedeutet wurde, gilt hier vor allem der Grundsatz: Die Tugend der Aufrichtigkeit gebietet oder empfiehlt zum wenigsten, daß wir auf dem Gebiete, das in Frage kommt, dem Nebenmenschen, so weit er es wünscht und es ihm wahrhaft zuträglich erscheint, die ganze und volle Wahrheit mitteilen. — Wir haben nicht umsonst eine gewisse Beschränkung einfließen lassen; denn unzuträgliche oder schädliche Wahrheiten mitteilen, ist nicht Sache der Tugend, sondern zum wenigsten Unklugheit und ein Fehler, den man als vorlautes Wesen zu bezeichnen pflegt. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, wo man dem Nebenmenschen Dinge, die er tatsächlich ungerne hört, sagen oder mitteilen kann und muß. In solchen Fällen nimmt die Aufrichtigkeit den Nebencharakter der Freimütigkeit an. Die fehlerhafte Zurückhaltung, die in solchen Fällen nicht selten ist, kennzeichnet sich als Zwillingsschwester der Schmeichelei.

15. Weil die Aufrichtigkeit dem Gesagten zufolge ihre Grenzen hat und nicht bloß in vorlautes Wesen oder Geschwätzigkeit, sondern selbst in Ehrabschneidung, Treubruch und verschiedenartige Verletzung der Gerechtigkeit ausarten kann, so erhebt sich die Frage: Welches sind die erlaubten Mittel, die uns in Fällen, wo der Nebenmensch gegen unseren Willen und gegen unsere Interessen, ja selbst gegen unsere Pflicht in unser Wissen sich eindringen will, zu Gebote stehen, um unser Geheimnis und mit ihm unser Recht und unsere Pflicht zu wahren? — Man kann auf diesem Gebiete im Interesse voller Klarheit vier Mittel oder Punkte in Betracht ziehen; nämlich: 1° gänzliches und fortgesetztes Schweigen; 2° offen ausgesprochene Verweigerung der verlangten Antwort oder Aufklärung; 3° eine zweideutige Antwort; 4° der sogenannte geheime Vorbehalt. Ehe wir daran gehen, die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit dieser Mittel genauer zu erörtern, wollen wir das letzte unter ihnen, das zu so vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat, möglichst genau charakterisieren. Zu diesem Zwecke muß aber auch das vorausgehende Mittel mithherbeigezogen werden.

16. Was man im allgemeinen unter einer zweideutigen Rede versteht, weiß jedermann. Unter einer anderen Rück-sicht kann man solche Reden auch als dunkel bezeichnen. Unserem Zwecke entsprechend, setzen wir überdies voraus, daß der Inhalt der fraglichen Rede nach der einen Seite, d. h. nach einer bestimmten Deutung, richtig ist, in den anderweitigen Deutungen aber der Wahrheit widerspricht. Des weiteren kann man bezüglich der mehrdeutigen Redewendungen für unsere Zwecke zwei Klassen unterscheiden. Zur ersten Klasse rechnen wir jene Redewendungen, bei denen die der objektiven Wahrheit entsprechende Deutung ziemlich nahe liegt, ja vielleicht ebenso nahe, als eine andere, deren Inhalt eine Unwahrheit enthält. Die zweite Klasse umfaßt jene Redensarten, bei denen die der objektiven Wahrheit entsprechende Auffassung sehr ferne liegt, so daß die Zuhörer auf diese Deutung im Gegensatz zur nähergelegenen, die Unrichtiges enthält, nur sehr schwer verfallen können und auf den ersten Blick kaum eine Ahnung von dieser Deutung haben. — Zur Beleuchtung der Sache stellen wir aus guten Quellen eine Sammlung von Beispielen zusammen, wobei das Urteil dem Leser überlassen bleibt, in welche von den zwei bezeichneten Klassen die einzelnen Beispiele unterzubringen wären. Nebenher sei bemerkt, daß es vielfach vom Kontexte oder von anderen Umständen abhängt, ob eine Rede von mehr oder weniger unbekanntem Wortlaut eher in diesem oder in jenem Sinne aufzufassen sei. — Allgemein bekannt sind die Drakelsprüche des Altertums, König Krösus werde, falls er mit seinem Kriegsheere den Grenzfluß seines Gebietes überschreite, ein großes Reich zerstören und „Ajo te, Aeacida, Romanos vincere posse.“ Nach dem Römischen Brevier äußerte Athanasius den nach ihm fahndenden Häschern gegenüber, der gesuchte Mann sei ihnen recht nahe. Alphons von Liguori bringt in seinem Moralwerke folgende Beispiele: „Hic liber est Petri“ i. e. Petrus est auctor libri; Petrus est dominus libri. — „Ego sum Elias“. „Ego non sum Elias“. (Im Sinne des Evangeliums.) — „Dico non“, d. h. „ich antworte auf deine Frage mit nein“ oder „ich spreche das Wort nein aus“.

17. Im Falle, wo die gebrauchten Worte als solche oder rein für sich genommen nur einen einzigen, und zwar näherhin einen mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmenden Sinn geben und nur wegen der ungewöhnlichen Umstände, unter denen sie gesprochen werden, eine eigenartig modifizierte oder verengte und in dieser Verengung auch inhaltlich richtige Deutung fordern oder doch zulassen, redet man von einem „geheimen Vorbehalt“ (restrictio mentalis). Über diese eigenartige Redeweise werden wir später einlässlicher handeln. Hier sei vorläufig auf den bedeutsamen Nebenumstand hingewiesen, daß es auch auf diesem Gebiete, was die Verständlichkeit der fraglichen Reden betrifft, verschiedene Abstufungen gibt. Ein Beispiel für die Fälle, wo die fragliche Beschränkung der gebrauchten Worte oder Redewendungen leicht erkennbar ist, bietet uns Lehmkühl (Cas. conscient. I. n. 456).

Du richtest an einen Freund um die Mittagszeit die Frage, ob er heute schon gegessen habe. Er antwortet darauf mit „nein“, indem er dabei nicht an das Essen überhaupt mit Einschluß des Frühstücks, sondern bloß an das Mittageessen denkt. Viel verfänglicher sind folgende Redeweisen: „Ich habe kein Geld“, „nämlich für dich“, d. h. um dir davon zu schenken oder zu borgen, wie der geheime Hintergedanke lautet. „Der Herr ist nicht zu Hause“, d. h. er ist für gewöhnliche Besuche nicht zugänglich, wie Diener oder Hausgenossen sich nicht selten ausdrücken. — Was ist nun von solchen Redeweisen oder Kunstgriffen zu halten?

18. Daß die Lüge als solche nach der einstimmigen Lehre der katholischen Theologen und Moralphilosophen unter keiner Bedingung und somit namentlich auch nicht zur Erreichung bestimmter auch noch so guter und wichtiger Zwecke erlaubt ist, wurde schon oben ausdrücklich hervorgehoben. Den vielgenannten Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ wollen die katholischen Theologen weder im allgemeinen noch in seiner besonderen Anwendung auf die Lüge als berechtigt anerkennen. Dagegen lehren nicht etwa bloß die vielgeschmähten Jesuiten, sondern die katholischen Theologen und Moralphilosophen überhaupt, daß je nach Umständen eine Art geheimen Vorbehalts erlaubt sei; und gerade auf Grund dieser Lehre will man den Jesuiten die Anwendung des Grundsatzes „Der Zweck heiligt die Mittel“ in die Schuhe schieben. — Es ist klar, daß außer der Lüge oder näherhin unter den oben (n. 15) zur Wahrung des Geheimnisses namhaft gemachten Mitteln der geheime Vorbehalt das verfänglichste und verächtigste ist. Somit kann man über die Anwendbarkeit der übrigen Mittel oder Notbehelfe offenbar nicht strenger urteilen, als über die Anwendbarkeit des geheimen Vorbehalts. Daher beginnen wir die Besprechung der vorliegenden Frage mit der Würdigung dieses eigenartigen Notbehelfs.

19. Die klassischen Moralisten nennen das, was im Deutschen „geheimer Vorbehalt“ heißt, gemeinhin „restrictio mentalis“. Dieselbe wird dann, im Interesse voller Klarheit, von vielen in eine „restrictio pure sive stricte mentalis“ und eine „restrictio late mentalis“ unterabgeteilt. Um die vorliegenden Schwierigkeiten, so viel es angeht, vollständig und gründlich zu beseitigen, müssen wir die einschlägigen Begriffe möglichst scharf fassen und genau auseinanderhalten. — „Restrictio“ bedeutet eigentlich nicht „Vorbehalt“, sondern „Verengung“ und näherhin oder auf unseren Untersuchungsgegenstand angewendet „Verengung der Rede oder des Redehinhalts“. Will der Sprechende seine Worte auf ein bestimmtes Teilgebiet des berührten Gegenstandes einschränken oder seiner Rede einen mehr oder weniger verengten Sinn geben, so ist es das Natürliche, daß er diese Einschränkung durch den Wortlaut selbst mehr oder weniger offen zu erkennen gibt. In diesen Fällen haben wir es mit einer „restrictio verbalis sive expressa“ zu tun, die naturgemäß wieder

bald ganz öffnen, bald weniger offen daliegt. Beispiele dieser Art wären: „Die Heiligen sind nachzuhören, aber nicht in allen Stücken“; „die Herrschaft ist für diesen Besuch nicht zu sprechen, oder nicht zu Hause“.

Nicht selten ergibt sich eine gewisse Verengung der tatsächlich gebrauchten Worte oder Redewendungen naturgemäß aus dem Zusammenhang der ganzen Rede oder aus den begleitenden Umständen. Diese Einschränkung des Sinnes oder Redehaltes kann man füglich „restrictio realis“ (i. e. ex realibus et concretis adjunctis resultans) nennen. Neußert sich jemand — um auf ein schon benütztes Beispiel zurückzugreifen — am Nachmittag oder um die Mittagsstunde, er habe heute noch nicht geessen, so denkt der Zuhörer dabei fast naturgemäß an die Hauptmahlzeit oder an das Mittageessen, so daß er durch diese Rede ein Frühstück und vielleicht selbst ein recht reichliches Frühstück nicht ausgeschlossen findet. Oder wenn bei einer geschäftlichen Unterredung von großer Ausdehnung bisher bloß von Hypothekarschulden die Rede ging und beispielsweise konstatiert wurde, wie viele Hypothekarschulden auf diesem oder jenem Hause lasten, ein anwesender Hausbesitzer gelegentlich mit der Behauptung hervortritt, er sei ganz und gar unverschuldet, so kann man diese Rede mit Zug nur von den Hypothekarschulden verstehen und die Frage nach den Kurrentschulden übergangen sein lassen. — Kennzeichnet sich endlich die beabsichtigte Einschränkung der Rede oder die Modifikation des Sinnes der gebrauchten Worte und Sätze als eine sehr verborgene, so pflegt man diesen Tatbestand in der Rede einen „geheimen Vorbehalt“ „restrictio mentalis“ zu nennen.

20. Noldin schreibt (l. c. n. 627): *Restrictio mentalis definitur: actus mentis, quo verba loquentis per aliquid, quod tacetur seu mente retinetur, ad alium sensum quam naturalem et obvium determinantur.* — Lehmkühl sagt (Casus conscient. I. n. 455): *Restrictio mentalis est suppressio alicujus circumstantiae seu rei addendae ejusque in mente retentio, vi cuius rei addendae tantum verba prolata determinatam et completam veritatem habent. Sine illa additione verba prolata vel non habent verum sensum vel habent sensum vagum, non satis determinatum seu ambiguum.* — Den Unterschied zwischen der „restrictio pure mentalis“ und der „restrictio late mentalis“ charakterisiert Noldin also: *Restrictio (est) pure mentalis, si sensus loquentis nullo modo percipi potest.* — *Restrictio (est) late mentalis, si sensus loquentis vel ex ipsis verbis vel ex adjunctis aliquo modo intelligi potest.* (l. c.) — Lehmkühl äußert sich diesbezüglich in folgender Weise: *Circumstantia seu additamentum illud suppressum aut ex aliis circumstantiis suppleri potest, v. gr. ex conditione loquentis vel audientis, ex loco, tempore etc.; aut humano modo suppleri seu intelligi nequit.* In posteriori casu est restrictio pure mentalis; in priori late mentalis. (l. c.) — Als Beispiele für die „restrictio pure mentalis“ gelten dem erstgenannten Moralisten folgende:emand

wird gefragt, ob er je Rom gesehen habe. Der Gefragte antwortet mit „ja“, denkt aber dabei anstatt des wirklichen Rom an eine Photographie dieser Stadt. — Eine Magd, die soeben aus Ungeschicklichkeit mit einem Glase angestoßen ist und nun das schadhafe Glas auf den Tisch stellt, wird gefragt, ob sie dieses Glas zerbrochen habe. Die Magd antwortet mit „nein“, indem sie an frühere Tage denkt, wo sie das Glas vorsichtiger behandelt hatte. — Wir bemerken zu diesen Beispielen folgendes: Derartige Reden nennt man im gewöhnlichen Leben, besonders wenn sie in Ichlimmer und schädlicher Gestalt auftreten, einfach hin Lügen. Sind sie der Hauptfache nach unschädlich, so kann man dafür eine mildere Benennung suchen und sie als Verdrehungen oder fehlerhaftes Beugen der Worte und ihrer Bedeutung bezeichnen.

21. Was die Erlaubtheit solcher Reden betrifft, stellt Lehmkühl (l. c.) den Grundsatz auf: *Restrictio pure mentalis . . . idem est ac mendacium.* — Noldin sagt: *Nunquam licita est restrictio pure mentalis, quia a mendacio non differt: in hac siquidem restrictione verba loquentis tum in se tum ex adjunctis unum tantummodo sensum habent eumque difformem a mente loquentis.* Wir erklären uns mit der von den zwei genannten Moralisten aufgestellten Lehre ganz einverstanden. Nur die letzten, zur Begründung beigegebenen Worte Noldins finden wir nicht vollkommen zutreffend. Wenn ein Mann, der das wirkliche Rom nie gesehen, wohl aber verschiedene Bilder dieser Stadt unter die Augen gebracht hat, auf die Frage, ob er je Rom gesehen habe, mit ja antwortet, so liegt der tadelnswerte Widerspruch dieser Rede nicht im Zusammenhalt der gebrauchten Worte mit dem nächstgelegenen oder unmittelbaren Gedanken des Sprechenden (*mens loquentis*), denn derselbe denkt ja gleichzeitig an das wirkliche Rom und an die betreffenden Bilder dieser Stadt. Der fehlerhafte Widerspruch liegt im Zusammenhalt der gebrauchten Worte mit dem wirklichen Tatbestande und der entsprechenden Ueberzeugung des Sprechenden oder mit dem von ihm ganz richtig erkannten objektiven Tatbestande, die Bedeutung der von ihm gebrauchten Worte miteingerechnet. Das entscheidende Moment oder das Sündhafte bei derartigen Reden liegt, wie bei der Lüge überhaupt, nach unserem Urteil in folgendem: Das Gewissen sagt der Person, die zu handeln im Begriffe steht: „Du darfst den Fragenden nicht täuschen; aber die Worte, die du gebrauchen willst, täuschen denselben notwendig. Es mag dir allenfalls erlaubt sein, ganz zu schweigen oder die gewünschte Antwort offen zu verweigern, aber sofern du reden willst, ist es nicht gestattet, Worte zu gebrauchen, die eine richtige Deutung nicht zulassen.“ Dieses unwidersprechlich richtige Diktamen wird mißachtet und so kommt eine sündhafte Rede zum Vorschein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Den von Weinhardt (vgl. oben n. 10) hervorgehobenen Widerspruch zwischen Sein und Schein oder den vorgeblichen Mißbrauch der Sprache, d. h. der Worte als solcher, abgesehen von ihrer naturgemäßen Beziehung

22. Auf der anderen Seite nimmt Lehmkühl (I. c. n. 456) keinen Anstand, die „restrictio late mentalis“ mit Einschluß der allerverfänglichsten Formen je nach Umständen, d. h. aus entsprechend wichtigen Gründen, für erlaubt, ja mitunter selbst für geboten zu erklären. Er schreibt: *Restrictio late mentalis non est proprie dictum mendacium; nihilominus mendacio aequivalet, quando interrogans jus habet ad plenam et apertam veritatem; alias licet ea uti ex justa causa; imo pro circumstantiis adhiberi debet . . . Neque id (h. e. additamentum restrictivum silentio pressum) adeo facile suppleri necessarium est. Imo quando is, ad quem locutio dirigitur, jus non habet ad plenam veritatem, sed indebite et injuste interrogat, fieri potest, ut loquens studiose celare possit vel reticere aliquid, quo demum addito determinata et plena veritas habeatur. Atque adeo pro circumstantiis licebit loquenti positive intendere, ne audiens plenam et determinatam veritatem percipiat vel etiam suspicetur, permittens interim, ut is sua propria praecepit in positivum errorem incurrat. Haec necessaria esse possunt, ut secreta gravissima sarta tecta serventur . . . Quando jure meo possum (videlicet ex causa rationabiliter gravi vel proportionata) celare veritatem, non tamen ad id obligor: licebit mihi uti restrictione late mentali Quando ex aliqua causa propalatio veritatis ex parte mea peccatum fuerit, interrogatus de ea re, restrictione late mentali uti per se debeo.*

23. Nöldin begründet die Erlaubtheit der „restrictio late mentalis“ auf folgende Weise: *Haec restrictio non est mendacium: verba enim loquentis vel ex se vel ex adjunctis sunt aequivoca, ideo menti loquentis sunt conformia, cum vere contineant sensum, quem loquens in mente habet, licet obscure tantum et confuse. — Insuper proximus non directe et necessario decipitur, sed ejus deceptio tantum permittitur: etenim si verba loquentis cum restrictione ab audiente secundum falsum sensum sumuntur, audiens reipsa decipitur; sed cum verba loquentis secundum verum sensum intelligi possint, deceptio non loquenti sed ipsi audienti imputanda est. — Tandem ad bonum societatis requiritur, ut adsit medium licite occultandi veritatem et servandi secretum; atqui, subsumit S. Alphonsus, „si non liceret uti restrictione late mentali, non existeret modus, secretum licite celandi, quod perniciosum foret humano commercio non secus ac mendacium.“*

---

auf den Nebenmenüchen und dessen Recht, gegen alle Schädigungen der Wahrheit geschützt zu sein, schlagen wir nicht hoch an. Denn auf Grund dieser Gedanken müßte man es auch für unerlaubt und für Lüge erklären, wenn jemand für sich allein einen unrichtigen Satz ausspräche. Das Wort im formellen Sinne oder die Rede als solche richtet sich wesentlich an eine zweite Person. Wo die Zuhörerschaft gänzlich fehlt, da kann auch von einer eigentlichen Lüge oder von einem eigentlichen Missbrauch der Sprache nicht die Rede sein. (Vgl. Cathrein II. S. 71 (1. Aufl.).

24. Gegen diese Lehre und deren Begründung lässt sich ein zweifacher Einwand erheben. Fürs erste scheint in vorliegender Beweisführung der verwerfliche Grundsatz „Der gute Zweck heiligt die Mittel“ in Verwendung gebracht zu sein. Tatsächlich berufen sich jene Schriftsteller, die seit Jahrhunderten sozusagen in geschlossener Reihe der katholischen Moral und insbesondere der Moral der Jesuiten die Anerkennung und Verwendung des vorbezeichneten Grundsatzes zum Vorwurf machen, mit Vorliebe auf die Lehre von der Erlaubtheit des geheimen Vorbehalts (*restrictio mentalis*) samt der einschlägigen Begründung. — Zur allseitigen Beleuchtung dieser nicht unwichtigen Schwierigkeit diene folgendes: Bei näherem Zusehen lässt der in Frage stehende Grundsatz verschiedene Ausdeutungen zu. Die stärkste und, wie es scheint, die gewöhnlichste Deutung ist diese: Darf ein bestimmter Zweck schlechthin oder im allgemeinen als guter und loblicher Zweck bezeichnet werden, so kann man zur Erreichung desselben erlaubter Weise alle irgendwie zuträglichen Mittel in Anwendung bringen, mögen dieselben für sich genommen auch noch so böse und verwerflich erscheinen; dies gilt selbst unter der Voraussetzung, daß zur Erreichung des gesuchten Zweckes auch anderweitige, in sich nicht verkehrte und dabei ebenso wirksame Mittel zu Gebote stehen. — In dieser weitgehenden Ausdehnung ist der fragliche Grundsatz zweifels-ohne irrig und höchst verderblich. Wir müssen aber sofort betonen, daß derselbe in diesem Sinne oder in dieser Ausdeutung bei der Rechtfertigung des geheimen Vorbehalts nicht ins Spiel kommt. Die besonnenen Begünstiger des geheimen Vorbehalts führen nämlich, wie jeder Unbefangene sich leicht überzeugen kann, unentwegt auf folgenden zwei Voraussetzungen: 1° Im gegebenen Falle oder unter den gegenwärtigen Umständen erweist sich die „*restrictio mentalis*“ als das einzige wahrhaft ausreichende Mittel, um den fraglichen Zweck zu erreichen. 2° Dieses Mittel ist in sich keineswegs wesentlich böse (*non intrinsee malum*). — Ob diese zwei Voraussetzungen in sich richtig seien, werden die späteren Erörterungen ans Licht stellen.

25. Zweitens könnte man dem fraglichen Grundsätze zunächst oder unmittelbar bloß eine für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Moral giltige Bedeutung zuschreiben und ihm genauer gesprochen folgenden Sinn beilegen: Wo es 1° feststeht, daß ein bestimmter Zweck überhaupt oder unter allen Umständen erlaubt und moralisch zugänglich ist, oder daß derselbe namentlich oder näherhin auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen erlaubt und zugänglich bleiben muß; wo es sich 2° überdies klar herausstellt, daß ein bestimmtes Vorgehen, sei es überhaupt, sei es unter den obwaltenden Verhältnissen, zur Erreichung des vorgedachten Zweckes das einzige mögliche Mittel ist: da kann und muß der forschende Theologe oder Moralphilosoph jenes Mittel oder Vorgehen für erlaubt erklären. In diesem eigenartigen Sinne halten wir den in Frage stehenden Grundsatz für richtig und unanfechtbar.

26. Um einschlägige Mißverständnisse oder Vorurteile abzuweisen, fügen wir folgendes bei: Auf dem vorbezeichneten Wege muß der forschende Moralist mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Er muß, um deutlicher zu reden, das vorliegende Problem, ehe vor er eine endgültige Lösung desselben gibt, gleichsam auf den Kopf stellen, d. h. er soll nicht unterlassen, seinem Problem auch folgende Gestalt zu geben. Der Zweck, der hier ausschlaggebend sein soll, ist zwar im allgemeinen ein guter und so ist es gewiß erlaubt, denselben mit gewöhnlichen Mitteln anzustreben. Aber unter den jetzigen Verhältnissen oder in meinem eigenartigen Problem steht zur Erreichung dieses Zweckes nur ein ganz außerordentliches und näherhin nur ein solches Mittel zu Gebote, das im allgemeinen oder für gewöhnlich als unerlaubt gilt und gelten muß. Bleibt nun — dies ist der Kern des Problems — das Anstreben des fraglichen Zweckes auch unter diesen Umständen oder auf Kosten dieses Mittels noch läblich oder erlaubt? — So kommt, wie jedermann sieht, unsere Frage schließlich auf einen Fall der sogenannten Pflichtenkollision hinaus. (Vgl. Staller, Epitom. theol. mor. I. p. p. 91.) Ein belehrendes Beispiel bietet die Frage über die Kraniotomie bei Schwangeren. Bei Schwangeren das Leben der Mutter sichern, ist gewiß ein guter Zweck, dessen Erreichung im allgemeinen gesprochen nicht bloß als erlaubt, sondern sogar als geboten erscheint. Zu diesem Ziele ist gewiß manches gestattet, was sonst oder im allgemeinen genommen als unerlaubt zu bezeichnen ist. Wie aber, wenn die Dinge sich so zuspißen, daß die Zerlegung des Kindes im Mutterleibe und namentlich des Kopfes oder wenigstens eine Anbohrung und gewaltsame Verkleinerung des letzteren als einzige genügendes Mittel zur Erhaltung des Lebens der Mutter sich herausstellt? Ist die Wahrung des Lebens der Mutter auch unter diesen ganz eigenartigen Umständen noch ein guter und erlaubter Zweck oder hört die Erreichung desselben für diesen Fall auf gut und erlaubt zu sein? Von der Lösung dieses oder eines analogen Zweifels hängt in diesem Falle, oder in analogen Fällen die Lösung der einschlägigen Zweifel in letzter Linie ab. — In der Tat geben die Worte des heiligen Alphons, womit Noldin (oben n. 23) seine Beweisführung zu Gunsten der Erlaubtheit des geheimen Vorbehalt schließt, deutlich zu verstehen, daß bei solchen Vorkommnissen in gewissem Sinne zwei Pflichten, nämlich die Pflicht der Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit und die Pflicht des Geheimhaltens sich gegenseitig bekämpfen oder verengen. (Vgl. S. Alph. I. 3. n. 153; Noldin n. 620. 2. b.)

27. Zur weiteren Beleuchtung des fraglichen Grundsatzes fügen wir bei: Daß Dinge, die im allgemeinen oder für gewöhnlich als unerlaubt zu gelten haben, unter besonderen oder außerordentlichen Umständen, insbesondere zur Erreichung eines sehr wichtigen Zweckes sich als erlaubt herausstellen, wird kein besonnener Forcher in Abrede stellen können. Somit ist es in einem gehörig beschränkten Sinne richtig, daß der Zweck die Mittel heiligt oder erlaubt macht. Zur

Beleuchtung dieser Sache verweisen wir nochmals auf den Fall der Schwangeren. Gestattet man in solchen Fällen nicht allgemein Dinge, die sonst nicht gestattet sind, wie ärztliche Inspektionen, Beschleunigung der Geburt, recht gefährliche Operationen (*operatio caesarea*)? Wir lassen weitere Beispiele folgen. Es ist im allgemeinen unerlaubt, Speisen zu verzehren, die Eigentum eines Dritten sind. Aber um dem Hungertode zu entgehen, wird dieses Vorgehen allgemein für erlaubt erklärt. — Wer erlaubt es dem Menschen im allgemeinen, sich zu verstümmeln und näherhin sich eine Hand oder einen Fuß abzuhauen? Aber bei einem Schiffbruch hört für einen Galeerenensklaven, der angeschmiedet ist und sonst extrinken müßte, ein solches Wagnis auf, unerlaubt zu sein. — Es heiligt also — warum soll man es nicht offen eingestehen? — der gute Zweck je nach Umständen tatsächlich die Mittel, und zwar nicht bloß vollkommen gleichgültige (*media de se plane indifferentia*), sondern auch solche Mittel, die für gewöhnlich oder unter günstigeren Umständen unerlaubt wären. Nur absolut oder wesentlich unerlaubte Dinge (*res absolute sive intrinsece malae*)<sup>1)</sup> sind für alle Fälle auszunehmen.

28. Es ist also kein Widersinn anzunehmen, daß der geheime Vorbehalt (*restrictio mentalis*) für gewöhnlich unerlaubt ist, aber unter besonderen Umständen oder zur Erreichung gewisser wichtiger Zwecke als einzig wirksames Mittel erlaubt werden kann. Nur wäre zur vollen Erledigung dieser Schwierigkeit noch zu zeigen, daß der geheime Vorbehalt in der hier gemeinten Form (*restrictio late mentalis*) nicht den wesentlich unerlaubten Dingen beizuzählen ist. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung wird im folgenden genügend ans Licht treten. — Schließlich sei noch betont, daß man bei der Wertung des Zweckes, der zur Anwendung des geheimen Vorbehalts berechtigen soll, naturgemäß vorsichtig zu Werke gehen muß.

29. Schwerwiegender ist ein zweites Bedenken, das gegen die obige Beweisführung Noldins erhoben werden kann. Es läßt sich nämlich mit anscheinend gutem Grunde die mitunterlaufende Voraussetzung beanstanden, daß die „*restrictio late mentalis*“ in gewissen Fällen als das einzige mögliche Mittel zur Erreichung eines in sich guten oder erlaubten und zugleich entsprechend wichtigen Zweckes sich herausstellt. Warum soll volles und beharrliches Schweigen oder offene

<sup>1)</sup> Die Moralisten bezeichnen in den einschlägigen Untersuchungen für gewöhnlich alles, was nicht wesentlich oder absolut unerlaubt ist, einfach als indifferent. Uns will diese Ausdrucksweise nicht recht gefallen. Was insbesondere die „*restrictio mentalis*“ betrifft, so gesteht Noldin (l. c.) ganz offen, daß selbst die milberen Formen derselben (*restrictio late mentalis*) nicht einfach für erlaubt oder für gleichgültig ausgegeben werden darf. Er sagt: *Licet uti restrictione late mentali . . . ex justa causa: etenim non licet absque ratione exhibere alteri occasionem deceptionis.* — *Insuper si id semper et absque ulla causa licet, nemo jam posset alteri credere, quia in quovis dicto posset et deberet suspicari ambiguitatem, quod in manifestum humanae societatis detrimentum vergeret.*

Verweigerung der gewünschten Auskunft zur Wahrung wichtiger Geheimnisse, worauf schließlich alle einschlägigen Zwecke hinauskommen, unzureichend sein? Wer will es im Ernst leugnen, daß zur Wahrung des Geheimnisses Schweigen oder offene Verweigerung jeder Auskunft die nächstgelegenen und naturgemäßen Mittel sind? — Diese Gegenbemerkung läßt sich, wir gestehen es offen, nicht so leichter Hand abweisen. Beleuchten wir den vorliegenden Knoten durch ein passendes Beispiel. Lehmkühl erwähnt in seinen einschlägigen Ausführungen (cas. conc. l. c. in nota) nebenher folgende Begebenheit aus der neuesten Geschichte. König Wilhelm I. von Preußen wurde im Jahre 1866 unmittelbar vor Beginn des allbekannten Krieges oder der betreffenden Kriegserklärung von der Königin-Witwe Elisabeth, der Mutter-Schwester des Kaisers von Österreich, offen gefragt, ob zwischen Preußen und Italien ein Bündnis gegen Österreich vorliege. Der König antwortete mit einem ganz bestimmten „Nein“. Hierin sieht Lehmkühl eine „restrictio mentalis“, und zwar näherhin eine „restrictio late mentalis ac licita“. Zur Begründung dieser Ansicht dient die Bemerkung, daß der König unter den gegebenen Verhältnissen sein Geheimnis wahren durfte und daß ihm zu diesem Zwecke nur dieses Mittel zur Hand war.<sup>1)</sup> Uns interessiert hier einzig die Frage, ob dem Könige bei jener Gelegenheit zur Wahrung seines Geheimnisses wirklich nur jenes Mittel zu Gebote stand. — Wie, wenn er gänzlich geschwiegen und die zudringliche Frage gleichsam überhört hätte? Oder konnte er nicht mit seinem Lächeln bemerken, die Frauen hätten in derlei Dinge sich nicht einzumischen; die Frage sei von unbefugter Neugierde eingegeben und dergleichen?

30. Man wird entgegnen: Durch derartige Ausflüchte oder durch völliges Schweigen wäre das wichtige Geheimnis schon verraten gewesen. Zum allerwenigsten ist es sicher, daß Schweigen oder beliebige Ausflüchte gerechten Verdacht erregen müßten. — Allein auch darauf sind beachtenswerte Gegenbemerkungen zur Hand. Nämlich einen gewissen Grad von Verdacht befundet ja schon die Fragestellung. Es könnte sich also bloß um Steigerung oder Minderung des Verdachtes handeln; denn jeden Verdacht wird wohl selbst das entschiedene „Nein“ kaum beseitigt haben. Eine bloße Steigerung des Verdachtes aber ist in solchen Fällen nicht allzu hoch anzuschlagen.

31. Um diesen Bedenken die Spitze abzubrechen, möchten wir dem einschlägigen Beweismomente diese Form geben. Es mag immer-

<sup>1)</sup> Bei dieser Gelegenheit schreibt Lehmkühl auch den Satz nieder: Negare aliquam rem non haberi pro mendacio, si putetur adesse gravioris necessitatis causam, cur veritas celetur, communi persuasione hominibus insitum est. — Nöldin hingegen scheint über die landläufige Ansicht des gemeinen Mannes anders zu urteilen, wenn er sagt: Signum manifestum hujus necessitatis (adhibendi restrictiones mentales) deprehenditur in illis multorum affirmationibus, quibus asserunt, se mentiri debuisse sive ad discordias, sive ad blasphemias vel alia incommoda praecavenda. (l. c. n. 628.)

hin zur Wahrung des Geheimnisses (abgesehen von der offenen und allzeit unerlaubten Lüge) neben der „restrictio late mentalis“ im menschlichen Verkehr noch anderweitige und in sich ganz unbescholtene Mittel geben; jedenfalls sind letztere einerseits im Zusammenhalt mit der „restrictio mentalis“ weit weniger wirksam und andererseits im Gedränge der Umstände für den Durchschnittsmenschen, ja selbst für den geriebenen Mann, zum mindestens recht schwer zu handhaben. Man kann also mit Grund behaupten: Die gänzlich unverdächtigen und unzweideutigen Mittel erweisen sich für den wichtigen Zweck wohlberechneten Geheimhaltens in vielen Fällen als unzureichend. Zur Ergänzung des Beweises fügen wir den kaum zu beanstandenden Grundsatz bei: Die Natur, oder vielmehr Gott, als Urheber und Lenker der Natur und insbesondere als Gesetzgeber für die vernünftigen Geschöpfe, wollte den einzelnen Geschöpfen und insbesondere dem Menschen, zur Erreichung wichtiger Zwecke nicht bloß die allernotwendigsten oder knapp ausreichende Mittel zur Verfügung stellen. Hiermit glauben wir Noldins Beweisführung etwas genauer erklärt und gegen jeden gerechten Angriff geschützt zu haben.

32. Alles gut, denkt sich vielleicht mancher; aber im Grunde genommen und offen gesprochen sind Antworten, wie die des Königs Wilhelm, nichts anderes, als leicht verzeihliche, ja oft durchaus erlaubte und selbst läbliche Notlügen. Dass der König nämlich durch jenes „Nein“ der Fragestellerin kein Unrecht und auch keine eigentliche, d. h. wahrhaft tadelswerte Lieblosigkeit antat, ist mir klar; aber wie er dabei auch die Wahrhaftigkeit nicht verletzt haben sollte, ist mir unerfindlich. In jenem „Nein“ finde ich den beim Lügner gerügten Widerspruch zwischen Sein und Schein, den der Lüge eigen-tümlichen Missbrauch der Sprache und überhaupt alle Eigenschaften der Lüge. — Was ist auf diese Schwierigkeit zu antworten? Auf die Theorien, welche das Merkmal der Ungerechtigkeit oder der Lieblosigkeit und die ganz für sich dastehende Absicht zu täuschen in den Wesensbegriff der Lüge aufzunehmen, glauben wir verzichten zu müssen. Wir sagen also: Das Wörtlein „Nein“ bedeutet unter ähnlichen Umständen für solche, welche die Sitte und Sprachweise der Menschen wahrhaft kennen, nur so viel: „Die Sache, um die du frägst, verhält sich entweder nicht so, wie du meinst, oder sie braucht dir für den Augenblick wenigstens nicht eröffnet zu werden“; oder „es ist mir für den Augenblick weder geboten noch gestattet, den wahren Tatbestand zu offenbaren“.<sup>1)</sup>

33. Nachdem wir im allgemeinen festgestellt haben, dass zweideutige und selbst höchst verfängliche, oder der Lüge sehr ähnliche Redeweisen unter besonderen Umständen für erlaubt gelten müssen, bleibt zur allseitigen Klärung dieser Sache noch näher zu bestimmen, wann oder unter welchen Umständen die Anwendung solcher Redew-

<sup>1)</sup> In diesem Sinne kann der Gefragte, wie die Moralisten gemeinhin lehren, sein „Nein“ unter Umständen sogar beschwören.

weisen oder Kunstgriffe gestattet und wann sie nicht gestattet sei. — In dieser Hinsicht gelten folgende Grundsätze: Es gibt Fälle, wo die rechtmäßige Obrigkeit oder überhaupt ein Dritter das offene Recht hat, über einen bestimmten Fragepunkt von uns die volle Wahrheit zu erfahren. In solchen Fällen ist es uns — gleichviel ob wir ausdrücklich und rechtmäßig befragt werden, oder aus freien Stücken uns äußern wollen — nicht erlaubt, durch geheimen Vorbehalt und andere mehr oder weniger verfängliche Redewendungen die Wahrheit zu verschleiern oder zu verkürzen. Diesem Gebiete ist namentlich der 28. unter den von Innozenz XI. verurteilten Sätzen zuzuweisen. Qui mediante commendatione vel munere ad magistratum vel officium publicum promotus est, poterit cum restrictione mentali praestare juramentum, quod de mandato regis a similibus solet exigi, non habito respectu ad intentionem exigentis; quia non tenetur fateri crimen occultum. — Wann und wo ein einschlägiger Fall vorliegt, ist im einzelnen nicht so leicht zu bestimmen. Besondere Beachtung fordern die Fälle, wo jemand vor Gericht zur Verantwortung gezogen oder zur Zeugenschaft aufgefordert wird. Zur näheren Beleuchtung dieser Nebenfrage wäre eine eigene Abhandlung nötig; hier müssen wir es bei diesen Andeutungen bewenden lassen.

34. Zur weiteren Beleuchtung des aufgestellten Grundsatzes fügen wir bei: Die Schuldbarkeit der einschlägigen Übertretungen ist nach zwei Gesichtspunkten zu bemessen; nämlich einerseits nach der inneren Beschaffenheit der gebrauchten Redewendungen, d. h. nach der Entscheidung, ob diese Redewendungen einfach als „Lüge“ oder als „restrictio pure mentalis“ oder als „restrictio late mentalis“ oder als einfache „amphibolia de se haud difficulter cognoscibilis“ zu bezeichnen seien und andererseits nach der Wichtigkeit der betreffenden Sache, d. h. nach der Schwere des auf diesem Wege verursachten oder veranlaßten Irrtums samt dem damit zusammenhängenden und hinreichend vorausgesehenen Schaden. Nebenher sei betont, daß bei der in Rede stehenden Schuldbemessung das letztere dieser zwei Momente weit wichtiger ist und in gewissem Sinne als ausschlaggebend zu gelten hat. — Der Kürze halber unterlassen wir es, diese Grundsätze, die eines eigenen Beweises wohl kaum bedürfen, einläßlicher zu erklären.

35. Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit jenen Fällen zu, wo die Geheimhaltung gewisser Dinge geradezu geboten, vielleicht streng geboten ist. Am offensten trifft dies zu, wo Pflichten gegen einen Dritten vorliegen. Auf diesem Gebiete begegnen uns in absteigender Linie das Beichtgeheimnis; das Amtsgeheimnis; das anvertraute Geheimnis (*secretum commissum*); das durch Versprechen gesicherte Geheimnis (*secretum promissum*); das natürliche oder von selbst gegebene Geheimnis (*secretum naturale*). — Des weiteren gibt es Dinge, die der Mensch einzlig im eigenen Interesse und ohne besondere Rücksicht auf andere, d. i. aus wohlgeordneter Selbstliebe, geheimzuhalten verpflichtet ist. — Diesbezüglich stellen wir als Grund-

satz auf: So oft man ein verpflichtendes Geheimnis durch bloßes Schweigen oder offene Verweigerung jeder Antwort nicht hinreichend zu wahren vermag, ist es nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten, je nach Bedarf zu mehrdeutigen Redewendungen oder zur „restrictio late mentalis“ zu greifen.<sup>1)</sup> — Ob es sündhaft sei, wenn jemand in derartigen Fällen ohne Not, d. h. wo einfaches Schweigen ausreichend wäre, zum bequemen Mittel der „restrictio late mentalis“ greift, ist schwer zu sagen. Jedenfalls darf die betreffende Schuld als solche, oder für sich allein genommen, nicht zu hoch angeschlagen werden.

36. Endlich tauchen im Menschenleben nicht selten Fälle auf, wo in bezug auf geheime, d. h. nur uns allein bekannte Dinge, weder eine Pflicht, dieselben verborgen zu halten, noch eine Pflicht, andere darüber aufzuklären, festgestellt werden kann. — Da findet zunächst der Grundsatz Anwendung: In dubiis libertas, d. h. in solchen Fällen steht es uns unmittelbar frei, zu reden oder zu schweigen. Daß ferner, wer in solchen Fällen das Reden dem Schweigen vorzieht, nicht lügen darf, ergibt sich aus der allgemeinen Unerlaubtheit der Lüge. Ist uns aber — dies ist die weitere Frage — für solche Fälle neben der Lüge auch der Gebrauch mehrdeutiger oder mißverständlicher Redeweisen und der „restrictio late mentalis“ einfach hin verfagt? — Wir möchten dies nicht unbeschränkt behaupten. Besiehen wir uns die Sache näher. Nehmen wir einen Fall, wo jemand von einer Sache Kenntnis hat, deren Geheimhaltung einerseits ihm selbst große Vorteile verschafft und andererseits auch kein fremdes Recht verlezt und überhaupt niemanden positive Nachteile verursacht. In einer derartigen Lage wäre beispielsweise ein Geschäftsmann, der zufällig in Erfahrung gebracht hätte, daß ein bestimmter Handelsartikel vorläufig, d. i. bis zur Erschöpfung des mäßigen Vorrats, von einer bestimmten Quelle zu besonders günstigem Preise bezogen werden kann. Schweigt er, so ist und bleibt er in der Lage, den Vorteil allein und ohne jede Konkurrenz auszunützen. Nebenher verlezt ein derartiges Schweigen gewiß kein fremdes Recht; es verursacht auch niemanden auf positive Weise einen Nachteil; auch die allen ohne weiteres geschuldete Nächstenliebe erleidet dabei keine wahre Verlezung. Einfaches Schweigen muß also für solche Fälle als erlaubt gelten. Mancher wird sofort besiehen: Schweigen allerdings ist in solchen Fällen gestattet; aber eben nichts weiteres als Schweigen. Wer in solchen Fällen den Mund öffnet, um über die betreffende Sache zu reden, verzichtet eben dadurch auf seinen Vorteil; und so wird er sich offen und wahrheitsgetreu über die ganze Sache äußern müssen. — Allein daß in allen Fällen, die wir hier im Auge haben, und unter allen Umständen ein wie immer geartetes Brechen des Schweigens einen

<sup>1)</sup> Es ist bekannt, daß die Pflicht des Geheimhaltens unter gewissen Umständen erlischt, oder näherrhin einer höheren Pflicht weichen muß. Unser Grundsatz gilt, wie schon der Wortlaut sagt, nur für solche Umstände, wo die fragliche Pflicht als solche ungetrübt fortbesteht.

Verzicht auf die vorliegenden Vorteile in sich schließt, ist nicht so einleuchtend. Es können Umstände zusammentreffen, wo man gezwungen ist, über eine heikle Sache sich irgendwie zu äußern. Warum soll in solchen Fällen behutsames Verschleieren wichtiger und in gewissem Sinne ausschlaggebender Momente ein für allemal ganz unzulässig sein? Solche Fälle scheint Lehmkühl im Auge zu haben, wenn er sagt: Quando jure possum celare veritatem non tamen ad id obligor, licet mihi uti restrictione late mentali (l. c.).

37. Nun greifen wir nochmals auf den Einwurf zurück, die „restrictio mentalis“ kennzeichne sich beim rechten Lichte wesentlich als ein Mißbrauch der menschlichen Sprache. — Es ist nicht vollkommen richtig, daß die menschliche Sprache einzigt den Zweck habe, dem Nebenmenschen neue Kenntnisse zu vermitteln oder ihn an Vergessenes zu erinnern. Jedermann sieht es täglich, wie die Sprache ganz naturgemäß auch dazu dient, Untergebenen Befehle zu erteilen oder geeigneten Ortes Bitten und Wünsche vorzubringen. Behorzt sezen wir bei: Mitunter fällt der Sprache wie von selbst die Aufgabe zu, unberechtigte Angriffe eines Dritten auf unsere Offenheit entsprechend abzuweisen. Diese Abweisung kann entweder geradeaus und ganz offen oder mehr verschleiert und auf Umwegen bewerkstelligt werden. Der letzte Weg, der in letzter Linie auch zur „restrictio late mentalis“ die Zuflucht nimmt, ist in vielen Fällen weit bequemer und wirksamer als der erste. Die Behauptung, daß die „restrictio late mentalis“ wesentlich ein Mißbrauch der menschlichen Sprache oder wie immer absolut unerlaubt sei, läßt sich also nicht rechtfertigen.

### III.

38. In Beurteilung der „restrictio mentalis“ kamen Aufrichtigkeit und Wahrsaghaftigkeit zugleich und fast gleichmäßig in Betracht. Zur Abrundung der ganzen Abhandlung müssen wir auch jenen Neufüßerungen des Menschen, seien es mündliche oder schriftliche, unsere Aufmerksamkeit zuwenden, bei denen einzig der Mangel an Aufrichtigkeit in Frage gezogen und gerügt werden kann. Man pflegt Reden oder Schriftstücke, die mit diesem Fehler behaftet sind, mit Vorliebe als einseitig zu bezeichnen. Insbesondere wird gegen Informationen, gegen Zeitungsberichte und öffentliche Standreden gerne bald von dieser, bald von jener Seite die Anklage auf Einseitigkeit erhoben. Bei dieser Sachlage stellen wir mit Grund die Frage: Wann liegt tatsächlich eine fehlerhafte Einseitigkeit vor und nach welchen Grundsätzen ist dieser Fehler zu beurteilen?

39. Wie fast überall, sind auch auf diesem Gebiete mehrere Erscheinungsformen zu unterscheiden. Es kann vorkommen, daß ein Redner oder ein Schriftsteller am Beginn seiner ganzen Neufüßerung<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Gleiche ist zu sagen, wenn am Schlusse der Rede oder der betreffenden Schrift eine ähnliche Erklärung beigefügt würde.

mehr oder weniger offen die Erklärung abgibt, seine Neußerungen oder Aussführungen wollten keineswegs auf allseitige Vollständigkeit Anspruch machen; er beabsichtige nur das zu sagen oder zu berichten, was ihm eben für den Augenblick oder für seinen gegenwärtigen Zweck zuträglich erscheint. — Unter dieser Voraussetzung kann gegen den Redner oder Schriftsteller, wie am Tage liegt, allenfälliger Verschweigungen wegen der Vorwurf der Lüge oder unrichtiger Neußerung nicht erhoben werden. Ja, solange die Umstände genau so gelagert bleiben, d. h. so lange vom Redner oder Schriftsteller nicht nebenher und trotz seiner ablehnenden Erklärung ausdrücklichst möglichst allseitige Aussage gefordert, oder ihm nicht mehr im einzelnen bestimmte Punkte zur Beantwortung vorgelegt werden oder so lange nicht anderweit ganz eigenartige Umstände jede Einseitigkeit oder Unvollständigkeit ausschließen, wäre auch der Vorwurf fehlerhafter Unaufrechtheit unbegründet.

40. Wir gehen einen Schritt weiter und sagen: Ein gewisses Maß von Einseitigkeit oder, behutsamer gesprochen, von Unvollständigkeit ist der menschlichen Rede sozusagen naturgemäß. Daher hat der Redner oder Schriftsteller im allgemeinen gesprochen keine Pflicht, auf diesen an und für sich selbstverständlichen Umstand eigens aufmerksam zu machen; vielmehr besteht für den Zuhörer oder für den Leser und für den Beurteiler eine gewisse Pflicht, diesen Tatbestand nie ganz zu vergessen. Erklären wir unsere diesbezüglichen Gedanken etwas genauer. Ein Blick auf die vier Evangelien zeigt, daß keines von ihnen über die Taten und Worte Christi vollständig berichtet. Namentlich sind beispielsweise bei den drei Synoptikern die zwei auffallendsten Wunder, nämlich die Heilung des Blindgebornen und die Auferweckung des Lazarus, die den Evangelisten sicher bekannt waren, gänzlich übergangen. Wer will deswegen gegen sie den Vorwurf der Unaufrechtheit oder der Einseitigkeit oder auch nur fehlerhafter Unvollständigkeit erheben? Nehmen wir ein zweites Beispiel. Es spricht jemand, sei es in Wort oder Schrift, den Satz aus: „Julius Cäsar war ein berühmter Schriftsteller“ oder den mehr theoretischen Satz: „Die Sonne leuchtet.“ Wer kann gegen diese Sätze oder gegen deren Urheber, von ganz außerordentlichen Nebenumständen abgesehen, aus dem Grunde, daß die Sonne auch erwärmt oder Julius Cäsar in erster Linie ein großer Feldherr war, mit Grund den Vorwurf der Einseitigkeit oder fehlerhafter Unvollständigkeit und insbesondere der Unaufrechtheit vorbringen?

41. Auf der anderen Seite begegnen wir Fällen, wo jemand mehr oder weniger ausdrücklich zu verstehen gibt, er wolle einen bestimmten Fragepunkt allseitig beleuchten oder über einen bestimmten Vorgang vollständig Bericht erstatten. Wer unter solchen Umständen oder bei einer derartigen Voraussetzung Dinge oder Momente von einigem Belang wissenschaftlich übergeht, muß sich neben dem Vorwurf der Einseitigkeit auch den Vorwurf der Unaufrechtheit und, falls

die beigegebene Versicherung, etwas Allseitiges und Vollständiges zu bieten, ganz bestimmt lautete, selbst den Vorwurf der Lüge gefallen lassen. — Auch hier halten wir eine Nebenbemerkung für angezeigt. Das Maß der Schuld eines derartigen Vorgehens richtet sich objektiv genommen in erster Linie nach dem Schaden, den solche Einseitigkeiten oder Unaufrichtigkeiten naturgemäß verursachen oder veranlassen. In betreff der subjektiven Schuld ist selbstverständlich jenes Urteil ausschlaggebend, das den Beinächtigten im Augenblicke des Handelns leitete oder beherrschte.

42. Des weiteren kommt es häufig vor, daß jemand unter solchen Umständen redet oder schriftlich sich äußert, wo man naturgemäß möglichst allseitige Aufklärung oder einen möglichst vollständigen Bericht über gewisse Vorkommnisse erwartet. Ähnlich, aber etwas freier liegen die Dinge, wo das Publikum, an das man sich wendet, wenn auch nicht gerade naturgemäß, so doch tatsächlich, sei es aus Einfalt oder aus Leichtgläubigkeit und Sorglosigkeit, von ähnlichen Erwartungen beseelt ist. In dieser Lage befindet sich nicht selten insbesondere der Volksredner oder die Tagesliteratur. Bespricht der Volksredner einen im Augenblicke viel umstrittenen Gegenstand oder berichtet eine Zeitung beispielsweise über eine politische Versammlung, so erwartet man bei beiden naturgemäß eine gewisse Vollständigkeit. Beim gemeinen Manne kann man eine derartige Erwartung fast etwas Selbstverständliches nennen. So weit der erfahrene Weltmann in Betracht kommt, weiß derselbe allerdings ganz gut, daß derlei Reden oder Berichte je nach dem Standpunkte und der Parteirichtung des Redners oder der Zeitung mehr oder weniger gefärbt zu sein pflegen. Aber daß in solchen Reden oder Berichten sogar die allerwichtigsten Momente, die nicht zu Gunsten der betreffenden Partei sprechen, gänzlich übergangen seien, darauf sind auch gebildete Männer von Durchschnittscharakter und selbst von mehr als gewöhnlicher Vorsicht kaum gefaßt. Somit kann ein derartiges Vorgehen vernünftiger Weise nicht gebilligt, noch ganz entschuldigt werden. Die Anklage darf jedoch nicht auf Lüge oder Unrichtigkeit lauten, sondern muß sich mit den Bezeichnungen von Einseitigkeit, Unvollständigkeit oder Unaufrichtigkeit zufrieden geben. Auch „Verdrehung“ wäre hier nicht die richtige Bezeichnung. — Die Größe der einschlägigen Schuld ist je nach Umständen sehr verschieden. Die Grundsätze zur Bemessung derselben wird jeder Moralist von selbst zu finden vermögen. Doch lassen wir diesbezüglich einige Andeutungen folgen.

43. Wir erinnern an die allgemein bekannten und anerkannten Grundsätze über die Schädigung des Nebenmenschen und näherhin an Grundsätze über die Sündhaftigkeit des Aergermisses mit Einschluß des scandalum pusillorum. Die Wahrheit als solche und näherhin eine möglichst vollständige und allseitige Erkenntnis jener Wahrheiten, die ins praktische Leben einschneiden, ist für das Vernunftwesen ein edles und im allgemeinen sehr schätzbares Gut. Irrtum oder Un-

wissenheit sind wesentlich den Uebeln beizuzählen. Wer somit dem Nebenmenschen ohne hinreichende Berechtigung, sei es direkt oder indirekt, einen Irrtum beibringt, der begeht an ihm immer eine Art Unrecht. Sollte man diesen Satz zu streng finden, so wird man doch für alle Fälle den milderden Satz nicht leugnen können: Wer in seiner näheren oder ferneren Umgebung ohne hinreichenden Grund, und wäre es auch nur auf indirektem Wege, Uebel veranlaßt, der macht sich naturgemäß einer Lieblosigkeit schuldig. — Nun die Anwendung. Daz ein Vorgehen, wie wir es oben (n. 42) gekennzeichnet haben, im Volke, und zwar in breiten Massen und nicht etwa bloß bei dem einen oder andern Einfaltspinsel, allerlei Irrtümer, und zwar mitunter recht folgenschwere Irrtümer, veranlaßt, liegt am Tage. Mögen die betreffenden Irrtümer immerhin auf Rechnung der Einfalt des gemeinen Volkes anzusezen oder wie immer dem Mangel an Vorsicht der betroffenen Personen zuzuschreiben sein, so ist nebenher doch auch der betreffende Volksredner oder Berichterstatter in seiner Weise ernstlich zu beinächtigen, wie ja ähnliches auch beim Aergernis und insbesondere beim scandalum pusillorum zutrifft.<sup>1)</sup>

44. Des weitern gilt auch hier der oft wiederholte Satz: Die Größe der fraglichen Schuld ist in erster Linie nach der Größe des naturgemäß veranlaßten und genügend vorausgesehenen Schadens zu bemessen. Die fragliche Schuld liegt ja dem Gefragten zufolge darin, daß der betreffende Redner oder Schriftsteller in seiner Umgebung ohne hinreichende Entschuldigungsgründe Schaden veranlaßt. Also steigt die Größe dieser Schuld zunächst oder in erster Linie mit der Größe des Schadens. — Es mag richtig sein, daß der fragliche Schaden gegebenen Falles, genau gesprochen, nicht verursacht, sondern bloß veranlaßt und überdies vom Handelnden selbst nicht gerade direkt beabsichtigt wurde. Aber dies macht nicht den innersten Kern der ganzen Sache aus, sondern weist nur auf mildernde Nebenumstände hin. So lange der Handelnde einerseits die schädlichen Folgen seines Vorgehens hinreichend voraussieht und andererseits keinen ausgiebigen Entschuldigungsgrund geltend zu machen vermag, ist und bleibt er für die schädlichen Folgen seines Tuns irgendwie verantwortlich.

45. Mit den Einseitigkeiten und fehlerhaften Verschweigungen der menschlichen Rede stehen auch oft Uebertreibungen oder Verkleinerungen in Verbindung. Wie sind derartige Erscheinungen zu beurteilen? — Was man unter einer Uebertreibung oder Verkleinerung

<sup>1)</sup> Noldin sagt vom scandalum pusillorum: *Etiam scandalum pusillorum vitari debet, si facile fieri potest. Scandalum pharisaicum ordinarie quidem curandum non est: attamen sine ulla causa non licet ponere actionem, ob quam alius etsi ex mera malitia, peccaturus praevidetur, quia caritas postulat, ne sine ulla causa proximo exhibeamus occasionem peccandi.* (l. c. n. 105.) Das Prinzip, welches dem letzten Satze zu Grunde liegt, lautet in allgemeinerer Form: *Non licet sine causa vere competenter exhibere proximo occasionem incurriendi malum qualemcumque.* So findet es auf unseren Gegenstand Anwendung.

versteht, weiß im allgemeinen jedermann. Dieselben können in ihrem Verhältnis zur nüchternen Wirklichkeit füglich in drei Klassen eingeteilt werden; je nachdem sie 1° gering und unbedeutend, oder 2° wahrhaft beträchtlich, oder 3° geradezu maßlos sind. Diese Reihenfolge läge beispielsweise vor, wenn man die Höhe eines Diebstahls, der tatsächlich 100 *K* beträgt, auf 105 *K*, oder auf 150 *K*, oder auf 1000 *K* angibt. — Die Uebertreibung kennzeichnet sich bei genauem Zusehen als eine eigenartige Verquickung von Wahr und Falsch. Aus einer Aussage, die an Uebertreibung leidet, lässt sich also ein wahrer oder richtiger Bestandteil und ein unrichtiger herauslösen. In Hinsicht auf den unrichtigen Bestandteil kennzeichnet sich die betreffende Neußerung unter der Voraussetzung, daß dem Urheber derselben alles genau bekannt war, als eigentliche Lüge. Sollte es dem Urheber einer Uebertreibung an gehöriger Kenntnis gemangelt haben, so hat man anstatt auf förmliche Lüge, bloß auf eine unrichtige und mehr oder weniger unbewußte Neußerung zu erkennen, worüber oben (n. 3) das nötige gesagt wurde.

46. Wer das Leben und Treiben der modernen Welt im gesellschaftlichen Verkehr und namentlich in den Tagesblättern beobachtet, der weiß, daß Behauptungen oder Berichte, in denen Uebertreibungen oder Einseitigkeiten und Verschweigungen beliebiger Art vorkommen, nicht selten geharnischte Berichtigungen hervorrufen. Dabei treten oft sonderbare Erscheinungen zutage. — So weit es sich bloß um Einseitigkeiten oder um Verschweigungen handelt, sind ihnen gegenüber, genau gesprochen, nicht Berichtigungen, sondern bloß Ergänzungen am Platze. Greifen wir zur Beleuchtung der Sache auf das oben angedeutete Beispiel zurück. Es sitzen zwei Männer, die einander gern widersprechen oder verschiedenen Geistesrichtungen angehören, sich einander gegenüber, und der eine von ihnen spricht gelegentlich den Satz aus, Cäsar sei ein großer Schriftsteller gewesen. Flugs entgegnet der andere, Cäsar sei als Feldherr viel größer. Wir fragen: Ist dies eine Berichtigung? Nein! im Grunde genommen ist das nur eine Ergänzung.

47. Dies trifft, genau gesprochen, auch dort zu, wo das Verschweigen die allerwichtigsten Punkte betrifft und infolge dessen die Einseitigkeit sich als eine maßlose kennzeichnet. Über ein herrliches Kunstgemälde hat beispielsweise ein Meister nichts anderes zu sagen gewußt, als die kleine Zehe einer Nebenfigur sei verzeichnet; oder ein Pedant weiß von einem Werke wissenschaftlichen Wertes nur zu berichten, es fänden sich in ihm manche Sprachfehler. Treffen die beregneten Mängel wirklich zu, so sind solchen Neußerungen gegenüber gewiß Ergänzungen, und zwar wesentliche Ergänzungen nötig; und es können dieselben auch unter Bezeugung eines gewissen Unwillens vorgebracht werden. Förmliche Berichtigungen sind und bleiben aber unzulässig, außer der betreffende Kritiker hätte zu verstehen gegeben, er wolle eine vollständige oder wenigstens eine annähernd genügende

Würdigung der vorliegenden Leistung bieten. Wir überlassen es dem Leser, diese Grundsätze auf die Fehden der Tagesblätter über den Verlauf gewisser Versammlungen oder über den Wert und Inhalt gewisser Reden, die dabei gehalten wurden, oder auf gewisse Urteilungen der Verdienste oder Mitzverdienste dieser oder jener Bestrebungen u. dgl. anzuwenden.

48. Was die Uebertreibungen als solche anbelangt, so sind ihnen gegenüber allerdings Berichtigungen zulässig und oft auch sehr angezeigt. Allein so lange die Berichtigung auf diesem eigenartigen Gebiete rein auf dem Standpunkte der Berichtigung stehen bleibt und in keiner Weise über denselben hinausgreift, lastet auf ihr fast wie von selbst der Schein, um nicht zu sagen der Fehler einer gewissen Einseitigkeit und unberechtigten Verschweigens. Erklären wir unsere Gedanken wieder an einem Beispiel. Eine Persönlichkeit, die bisher allgemein in Ehren stand und auf der Weltbühne eine Rolle spielte, hat sich eines bedeutenden Betruges, z. B. des Betruges von 500 K schuldig gemacht. Die Gegner greifen diese Tatsache auf und übergeben sie mit großen Uebertreibungen der Öffentlichkeit. Sie behaupten beispielsweise rundweg, der Mann habe „1000 K gestohlen“. Dem gegenüber erfolgt nun die Berichtigung: „Es ist unwahr, daß N. 1000 K gestohlen hat.“ — Wir fragen: Ist damit die Sache hinreichend aufgeklärt? Ist eine derartige Erwiderung nicht vielmehr fast naturgemäß irreführend? Der Großteil von denen, welchen diese Berichtigung zu Gesicht oder zu Ohren kommt, wird glauben, der gegen N. erhobene Vorwurf sei gänzlich oder doch der Hauptache nach unrichtig. Und doch trifft im Grunde das Gegenteil zu; der Vorwurf ist der Hauptache nach richtig. Was die erste Veröffentlichung im tiefsten Grunde sagen wollte, ist folgendes: „Der Mann hat sich eines groben Vergehens gegen die ausgleichende Gerechtigkeit schuldig gemacht; somit ist sein Ansehen in der Öffentlichkeit ein für allemal verwirkt.“ Der erste Teil dieses Satzes ist der Voraussetzung zufolge richtig; der zweite ist mit dem Erweise des ersten von selbst gegeben. Ob der richtige Betrag auf 500 K oder auf 1000 K zu schätzen sei, sowie ob ein förmlicher Diebstahl oder ein allseitig qualifizierter Betrug vorliegt, hat in der Öffentlichkeit oder außer den Schranken des Kriminal- und Zivilgerichtes wenig Bedeutung.

49. Eine vollständig offene Berichtigung müßte in unserem Falle ungefähr also lauten: „In der Angelegenheit des N. handelt es sich anstatt um 1000 K nur um 500 K; auch liegt bloß ein Betrug und nicht ein förmlicher Diebstahl vor.“ Es springt in die Augen, daß mit einer derartigen Berichtigung in der Öffentlichkeit wenig oder nicht geholfen ist. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Schuldige und dessen Freunde, so lange eine Verheimlichung möglich erscheint, sich in strenges Schweigen einzuhüllen und innerhalb gewisser Grenzen zu allerlei Ausflüchten (restrictiones late mentales) greifen dürfen. Aber ebenso richtig ist es, daß ein derartiges Be-

mühen in den allermeisten Fällen keinen anderen Erfolg hat, als daß die Berichtigungen und Gegenberichtigungen bis zur Aufhellung des vollen Tatbestandes fortgesetzt werden.

50. Was über das Schweigen gesagt wurde, hat auch seinekehrseite. Es gibt nämlich Umstände oder Fälle, wo das Schweigen bezüglich einer fraglichen Sache nicht als Absage oder Mißbilligung, sondern vielmehr als Billigung oder Zusage aufgefaßt wird. Hier kommt der Grundsatz „Qui tacet, consentire videtur“ in Anwendung. Es wäre gewiß verfehlt, wenn man diesen Grundsatz für alle Fälle oder auch nur für gewöhnlich gelten lassen wollte; er gilt nur unter besonderen Umständen. Noldin stellt diesbezüglich folgende Grundsätze auf: Tacens consentire videtur in favorabilibus, ubi agitur de ejus favore et commodo, non vero in odiosis, ubi agitur de ejus gravamine et praejudicio. — Tacens etiam in odiosis consentire censetur, si nolens consentire contradicere deberet et posset; non autem censetur consentire, si contradicere non tenetur aut non potest. Tunc autem non posse dicitur, quando sine damno vel magno incommodo non potest. (De principiis n. 30.) Ballerini sagt in seinen allbekannten Anmerkungen zu Gury (I. n. 5): Ad rite intelligendum axioma: Qui tacet, consentire videtur, facere possunt istae regulae. 1º Consentire quis censetur in favorabilibus. 2º Item tacens, ubi alioquin intercedit obligatio aliqua aut necessitas contradicendi, et expedita ad id facultas. 3º Tacens, si quid injuste aut minus recte decernitur, ubi communis consilio ac suffragio deliberatur. 4º Item qui plura rogatus de quoipam silet, dum reliqua recusat. 5º Adde casus ex juris dispositione. Alles genau erwogen, sezen wir bei: Selbst in solchen Fällen muß man, um jeder Täuschung zu entgehen, die größte Behutsamkeit anwenden. Wer kennt beispielweise alle, auch die geheimsten Interessen des Nebenmenschen, um unbedenklich sagen zu können: Seine Vorteile liegen in dieser Angelegenheit ausschließlich oder doch ganz vorwiegend auf dieser und nicht auf jener Seite? — Wenigstens liegt in den meisten Fällen, wo dieser Grundsatz zur Anwendung kommt, im Grunde nur eine Art Präsumption vor, gegen die dem ehrlichen Manne das Recht der Einrede offen stehen muß.

## Extra Ecclesiam nulla salus.

Offenes Schreiben von Gleutherius an Philalethes.

Statt Ihnen die Gründe meines längeren Schweigens anzugeben, will ich lieber sofort in die Besprechung unseres Themas eingehen. Sie wünschen dringend einmal gründlichen Aufschluß über den Satz: extra Ecclesiam nulla salus, außer der Kirche kein Heil. An diesem Satze stoßen sich, wie Sie sagen, nicht bloß die ungläubigen Protestantenten, sondern auch strenggläubige, auch friedliebende Andersgläubige